

**Satzung**  
**der Verbandsgemeinde Nieder-Olm**  
**über die Einrichtung einer Musikschule**

**vom 28.12.1994**

geändert durch 1. Änderung der Satzung vom 30.12.2002, geändert durch 2. Änderung vom 19.06.2013.

**§ 1**  
**Träger und Sitz der Schule**

1. Träger der Musikschule ist die Verbandsgemeinde Nieder-Olm.
2. Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt und hat ihren Sitz in der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm.

**§ 2**  
**Aufgaben**

Die Musikschule hat die Aufgabe,

1. die musikalischen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu erschließen und zu fördern und den Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen durch Hinführung zur instrumentalen und vokalen Musikausübung zu ergänzen,
2. den Nachwuchs für das Laienmusizieren heranzubilden,
3. die Begabtauslese und Begabtenförderung zu betreiben,
4. neben der Ausbildung im instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht die Erziehung im Ensembleunterricht und Ergänzungsfach zu fördern,
5. erwachsenen Musikliebhabern Gelegenheit zum gemeinschaftlichen Musizieren zu bieten und sie im Instrumentalunterricht auszubilden, soweit die vorgegebenen Jahreswochenstunden dies zulassen,
6. dem kulturellen Auftrag der Schule durch regelmäßige öffentliche Veranstaltungen gerecht zu werden.

**§ 3**  
**Leitung der Musikschule**

1. Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Sie wird von einer weiteren musikpädagogischen Fachkraft vertreten, vor deren Bestellung das Benehmen der Lehrerkonferenz herzustellen ist.

Dem Schulleiter wird vom Bürgermeister eine Verwaltungskraft benannt, deren Zustimmung zu allen finanz- und haushaltsmäßig relevanten Entscheidungen herzustellen ist.

Der Leiter der Musikschule ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Musikschule dem Bürgermeister gegenüber verantwortlich.

In regelmäßigen Abständen, spätestens am 15.11. eines jeden Jahres, ist vom Bürgermeister ein Bericht über die Entwicklung der Musikschule dem Verbandsgemeinderat bzw. den jeweiligen Fachausschüssen vorzulegen.

2. Dem Leiter obliegt, soweit er nicht mit Zustimmung des Bürgermeisters Aufgaben auf seinen Stellvertreter übertragen hat,

**a) die organisatorische Leitung. Er hat insbesondere**

- aa) die Arbeitspläne zu erstellen,
- ab) die Lehrkräfte zur Anstellung vorzuschlagen,
- ac) den Haushaltsvoranschlag nach Beratung mit den Lehrkräften (Lehrerkonferenz) aufzustellen,
- ad) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege von Kontakten zu den Eltern zu betreiben,
- ae) Lehrveranstaltungen zu planen, durchzuführen und abzurechnen,
- af) Statistiken, Analysen und Planungsunterlagen zu erstellen,
- ag) FachbereichsleiterInnen im Benehmen mit dem Lehrerkollegium zu berufen,
- ah) spätestens alle zwei Jahre Elternversammlungen einzuberufen.

**b) die pädagogische Leitung, die insbesondere umfaßt**

- ba) die Aufsicht über die Lehrkräfte,
- bb) die Beaufsichtigung der Lehrerveranstaltungen,
- bc) die Fortbildung der Lehrkräfte,
- bd) die pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen,
- be) die Pflege der fachlichen Beziehung zu den örtlichen und überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung, insbesondere zu den musiktreibenden Vereinen in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

3. Der Leiter der Musikschule und sein Stellvertreter üben alle ihnen in dieser Schulordnung und Satzung übertragenen Aufgaben im gegenseitigen Benehmen aus.

## **§ 4**

### **Lehrkräfte**

1. An der Musikschule unterrichten künstlerisch und musikpädagogisch befähigte Lehrkräfte in haupt- und nebenamtlicher Tätigkeit.
2. Die Lehrkräfte sind mindestens zweimal im Jahr vom Leiter der Musikschule zu einer Gesamtkonferenz einzuberufen.
3. Die Bezahlung der Lehrkräfte richtet sich nach dem TVÖD oder den vereinbarten Honorarsätzen.

## **§ 5**

### **Lehrveranstaltungen und Gebühren**

1. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule regelt die Schulordnung.
2. Für die Höhe der Gebühren gilt die Gebührenordnung.
3. Die jährlichen Jahreswochenstunden werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt.

## **§ 6**

### **Schul- und Elternbeirat/Elternversammlung**

Der Schul- und Elternbeirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in der Musikschule und im Elternhaus zu fördern und für Belange der Musikschule in der Öffentlichkeit einzutreten. Näheres regelt die Satzung des Schul- und Elternbeirats und über die Elternversammlung.

## **§ 7**

### **Steuerbegünstigte Zwecke**

Mit dem Betrieb der Musikschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Verbandsgemeinde Nieder-Olm nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.1992 außer Kraft.

Nieder-Olm, 28.12.1994

gez.

Ralph Spiegler  
Bürgermeister